



BLZK

Ausbildungsvertrag

für Zahnmedizinische Fachangestellte

Bayerische LandesZahnärzte Kammer

Zwischen

Name der/s Praxisinhaber/in/s (im folgenden Ausbildende/r genannt)

Straße / PLZ / Ort

und

Name (im folgenden Auszubildende/r genannt)

Straße / PLZ / Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Schulbildung/-abschluss

gesetzlich vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten/Vormund

Frau/Herrn

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

Datum Ausbildungsbeginn

Datum Ausbildungsende

§ 1 Ausbildungsanforderungen

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich, die/den Auszubildende/n für den Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und der aufgrund dieser Bestimmungen im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer erlassenen Vorschriften, auszubilden.

Die Ausbildung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 (BGBl. 2001 I S.1492).

§ 2 Ausbildungszeit, Probezeit

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung drei Jahre.
- (2) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des Ausbildenden hat die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs.1 BBiG die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).
- (3) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so verlängert sie sich um diese Zeit.
- (4) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3 Kündigung und Praxisübergang

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, ferner durch die/den Auszubildende/n mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Falle der Wahl einer anderen Berufsausbildung ist ferner der Nachweis über den Abschluss eines anderweitigen Berufsausbildungsvertrages zu erbringen.
- (3) Bei einem Praxisübergang muss § 613a BGB berücksichtigt werden.

§ 4 Urlaub, Arbeitszeit

- (1) Der/Dem Auszubildenden ist für jedes Kalenderjahr ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren:
 - a) Für Auszubildende unter 18 Jahren gelten Mindestwerte für den jährlichen Urlaub aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes:
 1. 30 Werkstage (= 25 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. 27 Werkstage (= 23 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 3. 25 Werkstage (= 21 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
 - b) Auszubildende über 18 Jahre erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz einen Jahresurlaub von 24 Werktagen (= 20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche).
- (2) Als Werkstage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
- (4) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll ohne Ruhepausen acht Stunden nicht überschreiten; die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.
- (5) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte beträgt Stunden.

§ 5 Vergütung

Die/Der Ausbildende bezahlt eine angemessene monatliche Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Sie beträgt

im ersten Ausbildungsjahr..... €,

im zweiten Ausbildungsjahr..... €,

im dritten Ausbildungsjahr..... €.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats bezahlt.

§ 6 Pflichten der/des Ausbildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich

- (1) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist. Sie/Er hat die Berufsausbildung nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;

- (2) die/den Auszubildende/n persönlich auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;
- (3) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die gültige Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen;
- (4) für einen ordnungsgemäßen und regelmäßigen Berufsschulbesuch der/des Auszubildenden zu sorgen und die dafür erforderliche Zeit zu gewähren;
- (5) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die vorgesehene Ausbildungszeit zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig abzuzeichnen;
- (6) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (7) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (8) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages – spätestens vor Beginn der Berufsausbildung – die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband zu beantragen; (Die Vertragsniederschriften, und bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG, sind diesem Antrag beizufügen.)
- (10) die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen.

§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungziel zu erreichen.

Insbesondere verpflichtet sie/er sich

- (1) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) auf Höflichkeit, Sauberkeit und Hygiene zu achten;
- (3) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen;
- (4) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- (5) alle im Rahmen der zahnärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem Ausbildenden mitzuteilen;
- (6) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die festgesetzte Arbeitszeit zu beachten;

- (7) das vorgesehene Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen, regelmäßig der/dem Ausbildenden vorzulegen und von ihr/ihm unterzeichnen zu lassen;
- (8) Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (9) über Patienten- und Praxisbelange Stillschweigen zu wahren, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 StGB, Schweigepflicht);
- (10) der/dem Ausbildenden im Erkrankungsfalle unverzüglich im Laufe des Vormittags des ersten Fehltages von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen schriftlich, telefonisch oder durch einen Beauftragten Mitteilung zu machen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag zu verlangen.
- (11) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen.
Der/Die Erziehungsberechtigte/n oder andere gesetzliche Vertreter haben die/den Auszubildende/n anzuhalten, alle ihre/seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8 Zeugnis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Beilegen von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbandes anzustreben.

§ 10 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren (auch Prüfungsgebühren für Wiederholungsprüfungen bei fortgesetztem Ausbildungsverhältnis) trägt die/der Ausbildende.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für den Fall, dass eine Vorschrift dieses Vertrages oder ein Teil davon unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2)
- (3)
- (4)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der/des Ausbildenden

.....
Unterschrift der/des Auszubildenden

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter/s

Hat die/der Auszubildende einen Vormund, so bedarf es zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Der Ausbildungsvertrag wird vom Zahnärztlichen Bezirksverband unter folgender Nummer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen:

.....

.....
Ort/Datum/Unterschrift/Siegel

Anmerkung:
Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält die/der Ausbildende und die/der Auszubildende.
Eine weitere Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband.

FRAGEBOGEN

In der Anlage werden der Ausbildungsvertrag (3-fach) und nachstehend aufgeführte Unterlagen für

Frau/Herrn eingereicht.

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber gemäß § 32 JArbSchG (Erstuntersuchung)
Gerne nur in Kopie

liegt bei entfällt (Auszubildende/r hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet)
Auch bei Wechsel der Ausbildungspraxis !!!

Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis

liegt bei entfällt

Antrag auf Verkürzung

liegt bei wird nicht gewünscht

Zutreffendes bitte ankreuzen!

In meiner/unserer Praxis sind zur Zeit beschäftigt:

_____ Entlastungs-/Weiterbildungsassistenten
(Bitte KEINE Vorbereitungsassistenten eintragen!)

_____ angestellte Zahnärzte

_____ geprüfte ZAH / ZFA, davon _____ in Vollzeit beschäftigt

_____ Auszubildende (ohne die oben genannte Person)

Ausbildungsvertrag Nr. _____

Ausbildungsvertrag Nr. _____

Ausbildungsvertrag Nr. _____

Bemerkungen: _____

Datum / Unterschrift / Praxisstempel des Ausbilders

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern KdÖR
Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München,
Tel. 089 – 79 35 58 80 Fax: 089 - 81 88 87 40

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit

Wir beantragen gem. § 8 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes eine Ausbildungszeitverkürzung von

(bitte ankreuzen) 1/2 Jahr 1 Jahr Monate

für Frau

Vorname Name

Ausbildungsvertrag Nr. _____

Unterschrift des/r Auszubildenden

Unterschrift/en des/r Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung des Ausbilders

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Ausbilders

Begründung:

Dem Antrag beizufügen ist: Beide Ausbildungsverträge Praxis/Auszubildende/-r
und Fotokopie des Abitur-/Mittlere Reife Zeugnisses
oder Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung

Bestätigung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Der Antrag wurde geprüft. Der Verkürzung der Ausbildungszeit wird

zugestimmt

nicht zugestimmt

Bemerkung: _____

Der Ausbildungsvertrag endet nach der Verkürzung am _____

München, _____

1. Vorsitzender des ZBV Oberbayern

Ergänzende Fragen zur Ausbildung

Hinweis: Bitte nur die grau unterlegten Felder ausfüllen; Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite.

Name des /der Auszubildenden

	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m
--	----------------------------	----------------------------

Name des Betriebs/der Ausbildungsstätte

--

Vier Fragen zum/zur Auszubildenden

1. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie dann?

- a) ohne (Haupt)schulabschluss _____
- b) Hauptschulabschluss _____
- c) Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss _____
- d) Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur) _____
- e) im Ausland erworberner Abschluss, sofern dieser a - d nicht zugeordnet werden kann
(falls Zuordnung zu a - d möglich, bitte Entsprechendes ankreuzen) _____

<input type="checkbox"/>	(1)	
<input type="checkbox"/>	(2)	
<input type="checkbox"/>	(3)	
<input type="checkbox"/>	(4)	
<input type="checkbox"/>	(5)	

2. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen:

Haben Sie dann bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

ja (1) nein (0)

(Mehrfachnennungen möglich)

Wenn Ja,

- a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
(Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspрактиka) _____
- b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer _____
- c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) _____
- d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) _____
- e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss _____

<input type="checkbox"/>	(1/0)	

Berufsausbildung

ja (1) nein (0)

(Mehrfachnennungen möglich)

Wenn Ja,

- f) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet) _____
- g) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet) _____
- h) schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
(bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben) _____

<input type="checkbox"/>	(1/0)	
<input type="checkbox"/>	(1/0)	
<input type="checkbox"/>	(1/0)	

3. Ihre 1. Staatsangehörigkeit?

deutsch

andere: _____

--	--	--

Fragen zum Betrieb/zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbildungsvertrag

4. Wird dieses Ausbildungsverhältnis *überwiegend* öffentlich gefördert?

(d.h. zu mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

ja (1) nein (0)

--

Wenn ja, bitte Art der Förderung angeben

- a) Sonderprogramm des Bundes/Landes _____
- b) außerbetriebl. Berufsausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte nach §§ 74,76,78 SGB III _____
- c) Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha nach §§ 73, 115, 116, 117 SGB III _____

<input type="checkbox"/>	(1)	
<input type="checkbox"/>	(2)	
<input type="checkbox"/>	(3)	

5. Wurde eine *besondere* Vereinbarung zur Verkürzung der *täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit* getroffen (so genannte Teilzeitberufsausbildung)?

ja (1) nein (0)

--

6. Welchem Wirtschaftszweig gehört Ihr Betrieb an? (2. Stelle Ebene, siehe Anlage)

MEDIZIN

8 5

7. Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst?

ja (1) nein (0)

--

8. Bestand *dieser* Ausbildungsplatz in den letzten beiden Ausbildungsjahren?

ja nein

--

9. Wird *dieser* Ausbildungsplatz zusätzlich oder neu geschaffen?

ja nein

--

10. Haben Sie in den letzten zwei Ausbildungsjahren ausgebildet?

ja nein

--

Erläuterungen zu den ergänzenden Fragen

Warum diese ergänzenden Fragen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG in der Fassung vom 23. März 2005), wie er am 01. April 2007 in Kraft tritt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1) Hier soll der höchste allgemein bildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schular (Hauptschule, Realschule usw.), an der er erworben wurde.

Zuordnung der Abschlüsse der Mittelschule:

- erfolgreicher Abschluss/erfolgreicher Abschluss in der Praxisklasse/qualifizierender Abschluss („Quali“) = b)
- mittlerer Schulabschluss/qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss („Quabi“) = c)

Zu 2) Hier sollen nur solche **berufsvorbereitende Qualifizierungen** und berufl. Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- c) und d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
- e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
- g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie *nicht* erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abschließen.
- h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) *abgeschlossen* worden sind. Wenn Sie die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen haben, dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Fragen an den Betrieb bzw. die Ausbildungsstätte

Zu 4) Frage 4 betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Frage 4 betrifft Betriebe nur dann, wenn das von Ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).

Zu 5) Gemeint sind hier Verkürzungen der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit aufgrund von Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Zu 6) Bitte tragen Sie die entsprechende Bezeichnung aus der beiliegenden Liste der Wirtschaftszweige und/oder den zweistelligen Schlüssel dazu ein.

Zu 7) Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes sind leicht identifizierbar, denn sie werden nur in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform (niemals als GmbH oder AG usw.) geführt. In der Regel werden die Beschäftigten nach Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt. Beispiele dazu können Sie aus der ebenfalls beigefügten Liste entnehmen.